

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.12.2015

Geschäftszeichen:

I 36-1.30.11-4/15

Zulassungsnummer:

Z-30.11-22

Geltungsdauer

vom: **18. Dezember 2015**

bis: **18. Dezember 2020**

Antragsteller:

Goldbeck GmbH

Ummelner Straße 4-6

33649 Bielefeld

Zulassungsgegenstand:

Stahlbauteile mit einschichtigem Epoxydharz/Polyester- Pulverbeschichtungssystem

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 15. August 2007 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Stahlbauteile wie z. B. Fachwerkbinder, Träger und Stützen für den Hallenbau aus Baustählen nach DIN EN 10025-1¹, DIN EN 10210-1² oder DIN EN 10219-1³ mit einschichtigem Epoxid / Polyesterharz (EP/SP) - Pulverbeschichtungssystem als Korrosionsschutz für den Einsatz in Innenräumen, die der Korrosivitätskategorie C1 oder C2 nach DIN EN ISO 12944-2⁴ entsprechen.

2 Bestimmungen für die Bauteile

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die Erzeugnisse zur Herstellung der Stahlbauteile gelten die technischen Lieferbedingungen nach DIN EN 10025-1¹, DIN EN 10210-1² oder DIN EN 10219-1³.

Für die EP/SP- Pulverbeschichtung gilt DIN 55633⁵, Angaben zu verwendeten Pulver sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Sollsichtdicke für die EP/SP - Pulverbeschichtung beträgt 80 µm.

2.2 Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Transport und Lagerung

Der Transport und die Lagerung der Stahlbauteile haben so zu erfolgen, dass die Pulverbeschichtung nicht beschädigt wird.

Die pulverbeschichteten Stahlbauteile dürfen bei der Lagerung und während der Montage bis zu sechs Monaten einer Korrosionsbelastung, die der Korrosivitätskategorie C3 nach DIN EN ISO 12944-2⁴ entspricht, ausgesetzt werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Lieferscheine der pulverbeschichteten Stahlbauteile müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der pulverbeschichteten Stahlbauteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

| | | |
|---|----------------------------|--|
| 1 | DIN EN 10025-1:2005-02 | Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen |
| 2 | DIN EN 10210-1:2006-07 | Warmgefertigte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen - Teil 1: Technische Lieferbedingungen |
| 3 | DIN EN 10219-1:2006-07 | Kaltgefertigte geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen - Teil 1: Technische Lieferbedingungen |
| 4 | DIN EN ISO 12944-2:1998-07 | Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 2: Einteilung der Umgebungsbedingungen |
| 5 | DIN EN 55633:2009-04 | Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Pulver-Beschichtungssysteme - Bewertung der Pulver-Beschichtungssysteme und Ausführung der Beschichtung |

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten pulverbeschichteten Stahlbauteile den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Für die Stahlbauteile gelten die Angaben in DIN EN 1090-2⁶.
- Die Einhaltung der Spezifikation der Pulverbeschichtung (z. B. Oberflächenvorbereitungsgrad Sa 2 ½, Sollsichtdicke von 80 µm, Prozessparameter beim Aushärtvorgang) ist regelmäßig zu überprüfen.
- Durch Sichtprüfungen ist die Oberfläche aller Stahlbauteile auf Gleichmäßigkeit der Pulverbeschichtung und Fehlstellen zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf und die Bemessung der Stahlbauteile gelten die relevanten technischen Regeln (Normen, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, europäische technische Zulassungen, europäisch technische Bewertungen).

Für den Entwurf und die Bemessung der Stahlbauteile gelten die Bestimmungen von DIN EN 1090-2⁶ und der Normenreihe DIN EN 1993⁷ in Verbindung mit dem jeweiligen nationalen Anhang DIN EN 1993/NA⁸.

| | | |
|---|-----------------------|---|
| 6 | DIN EN 1090-2:2011-10 | Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken |
| 7 | DIN EN 1993 | Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten |
| 8 | DIN EN 1993/NA | nationaler Anhang: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten |

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung der Stahlbauteile gelten die Bestimmungen von DIN EN 1090-2⁶.
Für die Ausführung des Pulverlack-Korrosionsschutz-System und die Reparatur von Fehlstellen sowie nachträglichen Beschädigungen der Beschichtung gilt DIN 55633⁵ und die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Spezifikation.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt